

Aktenzeichen: 3 AZR 311/81

Bundesarbeitsgericht 3. Senat

Urteil vom 14. Dezember 1982

- 3 AZR 311/81 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 12. April 1979

Mainz -

- 6 Ca 94/79 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 20. März 1981

Rheinland-Pfalz

- 2 Sa 286/79 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Bezahlung des Oster- und Pfingstsonntags

Gesetz:

TVG § 1 Auslegung; BGB § 242 Gleichbehandlung;
Landesgesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage
(Feiertagsgesetz - LFtG -) vom 15. Juli 1970
(GVBlRP, 225) § 2; Manteltarifvertrag für Arbeiter
des Bundes (MTB II) vom 27. Februar 1964 §§ 15, 27

Leitsätze:

K e i n e



3 AZR 311/81

2 Sa 286/79 Rheinland-Pfalz

Verkündet
am 14. Dezember 1982

Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. Dezember 1982 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Dieterich, die Richter Dr. Gehring und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Gnade und Heimann für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 20. Mai 1981 - 2 Sa 286/79 - aufgehoben.
2. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Mainz vom 12. April 1979 - 6 Ca 94/79 - abgeändert.
3. Die Klage wird abgewiesen.
4. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist bei der Beklagten als Heizer kontinuierlich im Schichtdienst beschäftigt. Er arbeitete in der Standortverwaltung in I . Das Arbeitsverhältnis der Parteien richtet sich kraft Organisationszugehörigkeit nach dem Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB II) vom 27. Februar 1964. In diesem heißt es:

"§ 15 Regelmäßige Arbeitszeit

.....

- (6) In Verwaltungen und Betrieben, deren Aufgaben Sonntags- und Feiertagsarbeit erfordern, muß an Sonntagen und Wochenfeiertagen dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich gearbeitet werden.

Es sollen jedoch im Monat zwei Sonntage arbeitsfrei sein, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen. Die dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Arbeitszeit an einem Sonntag ist durch eine entsprechende zusammenhängende Freizeit an einem Werktag oder ausnahmsweise an einem Wochenfeiertag der laufenden oder der folgenden Woche auszugleichen.

Auf Antrag des Arbeiters ist auch die dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Arbeitszeit an einem Wochenfeiertag durch entsprechende zusammenhängende Freizeit auszugleichen. Für diese Freizeit wird - bei Ausgleich an einem Wochenfeiertag neben dem Lohn nach § 34 Abs. 2 - der Monatsregelohn fortgezahlt."

"Abschnitt VI Lohn

§ 27 Zeitzuschläge

- (1) Die Zeitzuschläge betragen je Stunde

- | | |
|--|-----------|
| a) für Mehrarbeit und Überstunden | 25 v.H., |
| b) für Arbeit an Sonntagen | 30 v.H., |
| c) für Arbeit an gesetzlichen Wochenfeiertagen, auch wenn sie auf einen Sonntag fallen, sowie am Ostersonntag und Pfingstsonntag | |
| aa) ohne Freizeitausgleich | 135 v.H., |
| bb) bei Freizeitausgleich | 35 v.H., |

.....

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -

- (2) Beim Zusammentreffen mehrerer Zeitzuschläge nach Absatz 1 Buchstn. b bis d und f wird nur der jeweils höchste Zeitzuschlag gezahlt."

"Abschnitt VI Lohn

§ 30 Lohnberechnung

- (1) Durch den Monatsregellohn wird die sich aus der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 15) ergebende Arbeitszeit des Kalendermonats abgegolten."

Der Kläger arbeitete am Ostersonntag, dem 26. März 1978, und am Pfingstsonntag, dem 14. Mai 1978, jeweils von 6.00 bis 18.00 Uhr. Für diese Tage erhielt er neben seinem Stundenlohn einen Zuschlag in Höhe von 35 v.H. Ferner hatte er am 3. April 1978 und 20. Mai 1978 dienstfrei.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, daß er für die am Oster- und Pfingstsonntag geleistete Arbeit einen Zuschlag in Höhe von 135 v.H. beanspruchen könne. Er habe nur seine regelmäßige, schichtplanmäßig ausgewiesene Freizeit erhalten, nicht aber eine ihm nach seiner Auffassung zustehende zusätzliche Ausgleichsfreizeit für die auf einen Sonntag fallenden Festtage. Die Beklagte schulde ihm mithin noch 257,82 DM.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 188,16 DM brutto zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Auffassung vertreten, dem Kläger habe nur ein Zuschlag von 35 v.H. zugestanden, da er Freizeitausgleich erhalten habe. Die gewährte Freizeit sei mit dem Monatsregellohn abgegolten. Erhalte der Kläger noch einen weiteren Zuschlag, so führe dies zu einer unzulässigen Doppelentlohnung.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich deren Revision.

- 4 -



Entscheidungsgründe:

Dem Kläger stehen für die am Oster- und Pfingstsonntag 1978 geleistete Arbeit keine weiteren Vergütungszuschläge mehr zu.

1. Welche Vergütungszuschläge für an Feiertagen geleistete Arbeit zu zahlen sind, ergibt sich ausschließlich aus dem mit der Überschrift "Lohn" bezeichneten Abschnitt VI des Manteltarifvertrages für Arbeiter des Bundes (MTB II) vom 27. Februar 1964. Nach § 27 Abs. 1 lit. c MTB II hat ein Arbeiter für Arbeit an Wochenfeiertagen, auch wenn sie auf einen Sonntag fallen, sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag Anspruch auf einen Zuschlag in Höhe von 135 v.H., wenn ihm kein Freizeitausgleich gewährt worden ist, und lediglich in Höhe von 35 v.H., wenn er für die am Feiertag geleistete Arbeit Freizeit erhalten hat. Ostersonntag und Pfingstsonntag sind in die tarifliche Zuschlagsregelung für Feiertage einbezogen worden, um sicherzustellen, daß auch für diese Tage gegenüber Sonntagen der für Feiertage erhöhte Zuschlag gezahlt wird. § 27 Abs. 1 lit. c MTB II knüpft an den Begriff des gesetzlichen Feiertages an. Welche Tage gesetzliche Feiertage sind, bestimmt sich nach dem Recht des Landes, in dem das Arbeitsverhältnis seinen Erfüllungsort hat. Dies ist vorliegend das Land Rheinland-Pfalz. In § 2 des Landesgesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz-LFG vom 15. Juli 1970 (GVBlRP, 225) sind der Oster- und der Pfingstsonntag als Feiertage nicht erwähnt (BAG vom 22. September 1981 - 3 AZR 330/79 -, zur Veröffentlichung vorgesehen).

2. Der Kläger hat für die am Oster- und Pfingstsonntag 1978 geleistete Arbeit dienstplanmäßig Freizeitausgleich erhalten. Weiteren Freizeitausgleich braucht ihm entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts von der Beklagten nicht gewährt zu werden, um den Zuschlag von 135 v.H. zu vermeiden.



- 5 -

a) In welchem Umfang für an Feiertagen geleistete Arbeit Freizeitausgleich zu gewähren ist, ergibt sich aus § 15 Abs. 6 MTB II, der in dem die Arbeitszeit regelnden Abschnitt V enthalten ist. Die Auslegung des § 15 Abs. 6 MTB II, die (wie bei allen Tarifnormen) nach den Grundsätzen der Gesetzesauslegung erfolgen muß, ergibt, daß auch die dienstplanmäßig gewährte Freizeit den erhöhten Feiertagszuschlag ausschließt. Dies folgt aus Wortlaut, Entstehungsgeschichte und systematischem Zusammenhang der Bestimmung.

b) Nach § 15 Abs. 6 Unterabs. 1 MTB II muß in Verwaltungen und Betrieben, deren Aufgabe Sonntags- und Feiertagsarbeit erfordert, an Sonn- und Feiertagen gearbeitet werden. Die am Sonntag geleistete Arbeit ist durch Freizeit auszugleichen (§ 15 Abs. 6 Unterabs. 2 Satz 2 MTB II). Dies gilt auch dann, wenn auf den Sonntag noch ein Feiertag fällt. Aus dem Wortlaut ergibt sich nichts dafür, daß in diesen Fällen noch ein zusätzlicher freier Tag zu gewähren ist. Dagegen ist einem Arbeitnehmer auf seinen Antrag ein bezahlter freier Tag zu gewähren, wenn er dienstplanmäßig an einem Wochenfeiertag arbeiten mußte. Da die Tarifpartner in § 15 Abs. 6 Unterabs. 2 und 3 übereinstimmend von der dienstplanmäßigen bzw. betriebsüblichen Arbeit ausgehen, aber nur für Wochenfeiertage einen zusätzlichen freien Tag normiert haben, kann entsprechendes nicht für auf Sonntage entfallende Feiertage angenommen werden.

c) Die Regelung in § 15 Abs. 6 beruht auf dem Ergänzungstarifvertrag Nr. 20 zum MTB II vom 12. Juni 1974.

Bis zum 30. Juni 1974 war die an einem Sonntag geleistete dienstplanmäßige Arbeitszeit durch entsprechende zusammenhängende Kürzung der Arbeitszeit an einem Werktag der laufenden oder der folgenden Woche auszugleichen. Dagegen war dienstplanmäßige Arbeit an einem Wochenfeiertag nur auf Antrag des Arbeiters durch Freizeit auszugleichen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

Durch den Ergänzungstarifvertrag Nr. 20 wurde den Arbeitern die Möglichkeit eröffnet, in Arbeitswochen mit Wochenfeiertagen verkürzt zu arbeiten. Andererseits erhielten sie je nach Dauer der Arbeitszeit verschieden hohe Zuschläge. Dagegen hat der 20. Ergänzungstarifvertrag nichts daran geändert, daß bei auf Sonntage fallenden Feiertagen eine weitere Verkürzung der Arbeitszeit nicht in Betracht kam.

d) Dem Landesarbeitsgericht kann nicht darin gefolgt werden, aus dem systematischen Zusammenhang von § 27 Abs. 1 MTB II und § 15 Abs. 6 MTB II ergebe sich, daß die Tarifpartner auch in den Fällen, in denen der Feiertag auf einen Sonntag falle, davon ausgegangen seien, daß ein zusätzlicher freier Tag zu gewähren ist.

(1) Das Landesarbeitsgericht begründet seine Auffassung damit, daß bei Arbeiten an Sonntagen nach § 15 Abs. 6 Unterabs. 2 MTB II immer ein Freizeitausgleich zu erfolgen habe. In § 27 Abs. 1 lit. c MTB II werde bei auf Sonntage fallenden Feiertagen zwischen den Fällen mit und ohne Freizeitausgleich unterschieden. Es könne aber nicht davon ausgegangen werden, daß die Tarifpartner eine überflüssige Regelung hätten schaffen wollen. Dies zwingt zu der Annahme, daß auch in § 15 Abs. 6 Unterabs. 2 MTB II ein zusätzlicher Freizeitausgleich vorausgesetzt werde.

Diese Begründung überzeugt nicht. Sie verkennt, daß nach § 15 Abs. 6 Unterabs. 2 MTB II nur für dienstplanmäßige oder betriebsübliche Arbeit an Sonntagen dienstplanmäßige Freizeit zu gewähren ist. Dagegen sind darüber hinausgehend Fälle denkbar, für die die Unterscheidung in § 27 Abs. 1 MTB II von Bedeutung bleiben kann.

(2) Ebensowenig kann der Begründung des Landesarbeitsgerichts gefolgt werden, es bedürfe der extensiven Auslegung des § 15 Abs. 6 MTB II dahin, daß bei dienstplanmäßiger Arbeit an auf Sonntage fallenden Feiertagen zur Vermeidung



- 7 -

des erhöhten Zuschlagsein zusätzlicher freier Tag gewährt werden müsse, um Ungleichbehandlungen zu vermeiden.

Der Senat verkennt nicht, daß die in § 15 Abs. 6, § 27 Abs. 1 MTB II getroffenen Regelungen zu Unstimmigkeiten führen können. In den Fällen, in denen der Arbeitnehmer dienstplanmäßig an einem Wochenfeiertag arbeiten muß, erlangt er ein Wahlrecht. Er kann einerseits Freizeitausgleich beanspruchen. Dann erhält er einen Zuschlag von 35 v.H. für die am Feiertag geleistete Arbeit; dagegen braucht er in der laufenden oder folgenden Woche bei voller Vergütung nur einen Tag weniger zu arbeiten. Er kann andererseits davon absehen, Freizeitausgleich zu beanspruchen. Dann muß er jeweils 40 Stunden arbeiten, erhält aber für die Feiertagsarbeit einen Zuschlag in Höhe von 135 v.H. Muß der Arbeitnehmer dagegen dienstplanmäßig an einem auf einen Sonntag fallenden Feiertag arbeiten, so erlangt er nur einen Anspruch auf einen Zuschlag von 35 v.H., ohne daß sich die Arbeitszeit verkürzt.

Auch eine wenig einsichtige tarifliche Regelung muß angewandt werden und erlaubt dem Gericht nicht, sie durch eine für besser gehaltene zu ersetzen.

3. Die tarifliche Regelung, nach der ein Arbeitnehmer nur einen Zeitzuschlag in Höhe von 35 v.H. erhält, wenn er an einem auf einen Sonntag fallenden Feiertag oder am Oster-sonntag oder am Pfingstsonntag arbeiten muß und dienstplanmäßig Freizeitausgleich erhält, ist nicht wegen Verstoßes gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz nichtig, weil bei einer entsprechenden Arbeitsleistung an einem Wochenfeiertag bei gleichem Zuschlag die Möglichkeit der Arbeitszeitverkürzung besteht. Die Unterscheidung ist nicht schlechthin willkürlich. Es sprechen einige Gründe dafür, die es erlauben, Wochenfeiertage auf die Wochenarbeitszeit anzurechnen, dagegen Sonntagsarbeit nicht. Von den Gerichten für Arbeitssachen kann der

- 8 -



- 8 -

Inhalt einer tariflichen Ordnung nur darauf überprüft werden, ob der Inhalt gegen die Verfassung, zwingendes Gesetzesrecht, die guten Sitten oder tragende Grundsätze des Arbeitsrecht verstößt (BAG 18, 217, 221 f. = AP Nr. 54 zu § 611 BGB Gratifikation, zu 3 c der Gründe; BAG vom 23. Februar 1967 - 5 AZR 234/66 - AP Nr. 57 aaO, zu 2 der Gründe; BAG 22, 144, 151 f. = AP Nr. 12 zu § 15 AZO, zu IV 3 der Gründe). Ein derartiger Verstoß ist hier aber nicht anzunehmen.

Dr. Dieterich

Dr. Gehring

Schaub

Gnade

Heimann

